

## Kleine Anfrage

### SUP-Verfahren betreffend Windenergieanlagen (WEA) in Liechtenstein

---

Frage von                    Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von                Regierungsrat Hubert Büchel

#### Frage vom 05. November 2025

Liechtenstein strebt bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent im Vergleich zu 1990 an. Hierbei sollen 15 Prozent im Ausland kompensiert werden können. Für das Jahr 2050 wurde das Netto-Null-Ziel festgelegt. Gleichzeitig soll der Versorgungsgrad auf circa 60 Prozent aus inländischer Produktion respektive circa 70 Prozent inklusive der ausländischen Beteiligungen gesteigert werden.

Die LKW beabsichtigen sich weder an Windenergieanlagen im Ausland zu beteiligen noch von solchen Windstrom per PPA, das sind längerfristige Abnahmeverträge, zu importieren und haben im Inland für den «Sektor Wind» Projekte mit einem Energievolumen von 110 GWh im Jahr initiiert. Dieser Beitrag liegt jedoch weit unter dem notwendigen Volumen, das für ein Erreichen der angestrebten CO<sub>2</sub>-Reduktion und/oder für das Erreichen des angestrebten Selbstversorgungsgrades benötigt würde.

Es sind daher weitere Windenergieanlagen-Projekte zwingend notwendig. Anscheinend soll ein SUP-Verfahrenspapier, Strategische Umweltprüfung, in Ausarbeitung beziehungsweise Umsetzung sein. Meine Fragen dazu an die Regierung:

- \* Wie gestalten sich die rechtlichen Bedingungen für den Bau weiterer Windkraftprojekte durch Dritte nebst den LKW – auch unter dem Gesichtspunkt der Strommarktliberalisierung?
- \* Stuft die Regierung Projekte zur Gewinnung von Energie aus Windkraft angesichts ihrer Dringlichkeit als «Projekte im übergeordneten Interesse für das Gemeinwohl» ein und anerkennt die Regierung die Notwendigkeit einer Priorisierung derer Interessen im Falle eines Interessenkonfliktes und legt damit den Fokus nicht mehr auf ein «Ob», sondern viel mehr auf ein «Wie»?
- \* Gibt es ein Förderungsmodell für Windprojekte in Liechtenstein und wie ist es ausgestaltet?

- \* Wie können unter den geplanten, massiv überreglementierten Umwelt- und Landschaftsschutzauflagen sowie der Rechtsunsicherheit Investitionen in die inländische Windenergieproduktion möglich sein beziehungsweise gemacht werden?
- \* Was sind die konkreten Massnahmen der Regierung, um die inländische Windenergieproduktion im notwendigen Umfang zu ermöglichen?

## **Antwort vom 07. November 2025**

Einleitend erinnert die Regierung daran, dass derzeit eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan des Fürstentums Liechtenstein durchgeführt wird. Die Regierung hat am 28. Mai 2025 und am 9. Juli 2025 jeweils zu den aktuellen Verfahrensschritten kommuniziert. Ebenfalls weist die Regierung darauf hin, dass - entgegen der Aussage in der Einleitung der Kleinen Anfrage - die LKW an Windenergieanlagen im Ausland beteiligt sind. Die Beteiligung via die Repartner Produktions AG wird in den Jahresberichten der LKW jeweils ausgewiesen.

zu Frage 1:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Liechtenstein gelten einheitlich für alle Akteure, unabhängig davon, ob es sich um die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) oder um private bzw. institutionelle Dritte handelt. Die Strommarktliberalisierung fördert einen offenen, fairen und wettbewerbsorientierten Zugang zum Energiemarkt.

zu Frage 2:

In Liechtenstein gibt es keine gesetzlich definierte Kategorie namens „Projekte im übergeordneten Interesse für das Gemeinwohl“. Zwar können konkrete Infrastrukturprojekte – etwa im Bereich der Energieversorgung – im Rahmen von Raumplanung oder Umweltverträglichkeitsprüfungen als besonders wichtig eingestuft werden, dies erfolgt jedoch nicht pauschal, sondern wird von Fall zu Fall beurteilt.

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) verfolgen im Rahmen ihrer strategischen Ausrichtung den Ausbau erneuerbarer Energien, darunter auch Windkraft. Jedoch ist die Umsetzung solcher Projekte stets an rechtliche Rahmenbedingungen, technische Machbarkeit, gesellschaftliche Akzeptanz und ökologische Verträglichkeit gebunden.

zu Frage 3:

Nach dem Energieeffizienzgesetz (EEG) gibt es heute für die Energiekommission die Möglichkeit, unter der Kategorie «Andere Anlagen und andere Massnahmen» Förderbeiträge von 500 bis 400'000 Franken zu sprechen. Zudem kann die Regierung Ausgleichsbeiträge nach Art. 17 Abs. 6 EEG festlegen.

zu Frage 4:

Mit dem gegenständlichen SUP-Verfahren werden keine Umwelt- und Landschaftsschutzauflagen definiert. Das Verfahren hat zum Ziel, die Windeignungsgebiete zu definieren, in welchen die Planung von konkreten Projekten für Windkraftanlagen erfolgen darf. Diese Gebiete sollen sodann in den Landesrichtplan aufgenommen werden. Auflagen bezüglich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz werden in nachgelagerten, projektspezifischen Genehmigungsverfahren festgelegt. Mit einer rechtskräftigen Genehmigung besteht auch die notwendige Rechtssicherheit für Investitionen in die Windenergieproduktion.

zu Frage 5:

Wie einleitend bereits erwähnt, wird derzeit eine Strategische Umweltprüfung zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Landesrichtplan durchgeführt. Die SUP dient dazu, bereits im Vorfeld konkreter Projekte zu klären, welche Gebiete sich grundsätzlich für Windkraftanlagen eignen, ohne dabei Einzelinteressen oder konkrete Bauvorhaben zu bevorzugen. Ziel ist eine objektive, transparente und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage, die ökologische, landschaftliche, technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte berücksichtigt.